

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meiner Eingabe nach § 24 GO NRW sowie zur vorliegenden fachlichen Einschätzung des Fachbereichs Tiefbau weise ich ausdrücklich darauf hin, dass sich auf dem streitgegenständlichen Stichweg eine städtische Straßenlaterne befindet, die diesen Weg beleuchtet.

Die Installation und der Betrieb einer städtischen Straßenbeleuchtung stellen ein wesentliches Indiz für die öffentliche Verkehrsbedeutung des Weges dar. Eine Straßenlaterne wird regelmäßig nur dort errichtet und betrieben, wo die Stadt selbst von einer öffentlichen Nutzung und einem entsprechenden Sicherheitsbedürfnis ausgeht.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Bewertung, der Stichweg habe „keinerlei Verkehrsbedeutung“ und es bestehe kein dringender Handlungsbedarf“, nicht widerspruchsfrei. Der Weg wird - neben den Anliegern - nachweislich auch von Kindern, Radfahrenden sowie von Post-, Paket- und Entsorgungsfahrzeugen genutzt. Die Stadt selbst trägt dieser Nutzung durch die vorhandene Straßenbeleuchtung Rechnung.

Besonders kritisch ist, dass die Straßenlaterne nicht dauerhaft betrieben wird, sondern zu einer bestimmten Uhrzeit abgeschaltet wird. In Verbindung mit dem bekannten schlechten Zustand der Oberfläche führt dies zu einer erheblichen Gefahrenlage, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden.

Ich bitte daher darum, diesen Umstand bei der weiteren Beratung in der Bezirksvertretung ausdrücklich zu berücksichtigen und die fachliche Einschätzung unter Eihbeziehung der bestehenden Straßenbeleuchtung sowie der tatsächlichen Nutzung des Weges erneut zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Leverkusen, 28.01.2026